

Arbeitsvertrag für die Assistenzzeit für Studierende der ETH Zürich

- Dieser Arbeitsvertrag basiert auf den Studienreglementen der ETH Zürich und ist somit an die Studierenden der ETH Zürich gerichtet, unabhängig davon in welchem Kanton sich die Ausbildungsapotheke befindet. Dieser Vertrag steht auch auf Französisch zur Verfügung.
- Die Studierenden der Universität Basel, der Universität Bern oder der Universität Genf (EPGL) benutzen denjenigen Vertrag, der an die Assistenzzeit der Universität Basel bzw. der EPGL angepasst ist.
Les étudiants immatriculés à l'EPGL, à l'Université de Bâle ou à l'Université de Berne utilisent le contrat spécifique adapté à l'Université en question, indépendamment du canton où se trouve leur pharmacie de formation.

Universitäre Hochschule: **ETH Zürich**

Ausbildungsjahr: _____ / _____

Arbeitsvertrag zwischen

dem Ausbilder* :

Name, Adresse

Email

und

dem Assistierenden* :

Name, Adresse

Email

und dem Arbeitgeber* bzw. dem verantwortlichen Apotheker* der Ausbildungsapotheke:

Arbeitgeber*:

Vorname, Name

Offizinapotheke:

Name, Adresse, Tel-Nr

Email

* Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf die beiden Geschlechter.

Präambel und Begriffsklärung

Dieser Vertrag regelt die praktische Ausbildung sowie die Anstellungsbedingungen für die Assistenzzeit. Die **Assistenzzeit** bezeichnet das ausseruniversitäre Praktikum, welches im Rahmen des Pharmaziestudiums in einer Apotheke absolviert wird.

Als **Ausbildungsapotheken** gelten alle Offizinapotheken und Spitalapotheken, welche die in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllen sowie einen Apotheker als Ausbilder angestellt haben und somit die Ausbildung eines Pharmaziestudenten in seiner Assistenzzeit ermöglichen.

Als **Ausbildner** gelten alle eidgenössisch diplomierten Apotheker, die den Kriterien für Ausbilder erfüllen und von pharmaSuisse anerkannt werden (siehe Leitfaden 2). Die anerkannten **Ausbildner** übernehmen die praktische Ausbildung der Assistierenden.

Als **Assistierender** im Sinne des Arbeitsvertrags gelten alle Pharmaziestudenten, die zum Erlangen des Mastertitels die Assistenzzeit absolvieren.

Die **Rahmenbedingungen der Assistenzzeit** umfassen die gültigen Studienreglemente der Universitären Hochschule, an welcher der Assistierende immatrikuliert ist, den Leitfaden zur Assistenzzeit von pharmaSuisse sowie den vorliegenden Arbeitsvertrag inkl. Anhang. Diese Dokumente sind über www.pharmaSuisse.org verfügbar (unter Apotheke → Bildung: Apotheker → Ausbildung → Assistenzzeit).

Art. 1 Gegenstand des Vertrags

¹ Die Ausbildungsapotheke stellt Frau/Herr _____ als Assistierende/n für die Assistenzzeit im Rahmen des Pharmaziestudiums an.

² Der vorliegende Arbeitsvertrag wird gemäss Art. 319-343, 361 und 362 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) abgeschlossen.

Art. 2 Pflichten der Ausbildungsapotheke bzw. des Arbeitgebers

¹ Die Ausbildungsapotheke sorgt dafür, dass die Lernziele für die Assistenzzeit erreicht werden können. Kann die Ausbildungsapotheke gewisse Lernziele nur unzureichend abdecken, muss vor Beginn der Assistenzzeit eine entsprechende Alternativlösung organisiert werden (z.B. Erlernen dieser Lernziele in einer anderen Apotheke).

² Die Ausbildungsapotheke bzw. der Arbeitgeber ermöglicht dem Assistierenden die obligatorischen Kurse der ETH Zürich zu besuchen und berücksichtigt dies bei der Planung der Assistenzzeit. Die Kurse der ETH Zürich gehören nicht zur Assistenzzeit.

³ Die Ausbildungsapotheke ermöglicht dem Assistierenden den Unterrichtsstoff sowie die Aufgaben und Praxisarbeiten der ETH Zürich in der Apotheke aufzuarbeiten. Für dieses Selbststudium ist durchschnittlich ein Arbeitstag pro Woche während der Arbeitszeit vorgesehen („Selbstlernzeit“, siehe Studienreglement der ETH Zürich). Je nach Absprache zwischen Ausbilder und Assistierendem kann das Selbststudium am Arbeitsplatz oder ausserhalb der Apotheke erfolgen.

⁴ Die Ausbildungsapotheke verpflichtet sich, dem Ausbilder die nötige Zeit zur Betreuung des Assistierenden zur Verfügung zu stellen und diesen in seiner Eigenschaft als Ausbilder nicht zu beeinträchtigen.

⁵ Der Anforderungskatalog für die Ausbildungsapotheke (Anhang) ist integrierender Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

Art. 3 Pflichten des Ausbildners

¹ Der Ausbildner übernimmt die praktische Ausbildung des Assistierenden innerhalb der Rahmenbedingungen der Assistenzzeit. Der Ausbildner bietet dem Assistierenden die Möglichkeit, Einblicke in alle Lerninhalte der Assistenzzeit zu bekommen. Der Ausbildner geht auf Anliegen und Fragen des Assistierenden ein und trägt zur Erreichung der Lernziele bei.

² Der Ausbildner bietet dem Assistierenden wenn nötig Unterstützung zur Bearbeitung der von der ETH Zürich gestellten Aufgaben (siehe auch Art. 2 Abs. 3).

³ Der Ausbildner verpflichtet sich, dem Assistierenden eine ethische, verantwortungsvolle und loyale Berufsauffassung vorzuleben und ermutigt den Assistierenden es ihm gleichzutun.

⁴ Der Ausbildner verpflichtet sich, den Assistierenden zu einer vernetzt denkenden und handelnden Fachpersonen in allen Fragen und Aktivitäten rund um die Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung auszubilden.

⁵ Der Anforderungskatalog für den Ausbildner (Anhang) ist integrierender Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

Art. 4 Pflichten des Assistierenden

¹ Der Assistierende ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und den vom Arbeitgeber und Ausbildner erteilten Weisungen Folge zu leisten.

² Dem Assistierenden ist es untersagt, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auf eigene oder fremde Rechnung eine Tätigkeit auszuüben, die sich auf die Apotheke oder auf seine Leistung als Assistierender nachteilig auswirken könnte.

³ Der Assistierende ist für den Erfolg seiner Assistenzzeit verantwortlich. Er zeigt Eigeninitiative und kümmert sich aktiv um die Erreichung der Lernziele. Der Assistierende ist dafür verantwortlich, dass am Ende seiner Assistenzzeit alle Lernziele abgedeckt wurden.

⁴ Der Assistierende trägt zur Koordinierung und Planung seiner Assistenzzeit bei. Er teilt dem Ausbildner bzw. der Ausbildungsapotheke die Daten der Kurse der ETH Zürich und der Prüfungen mit, sobald diese feststehen.

⁵ Der Assistierende informiert den Ausbilder sowie die Ausbildungsapotheke über neue Erkenntnisse aus den pharmazeutischen Wissenschaften.

⁶ Der Assistierende ist verpflichtet, sich jederzeit loyal gegenüber dem Ausbildner und dem Arbeitgeber sowie kollegial gegenüber allen Mitarbeitenden zu verhalten. Der Assistierende engagiert sich, eine angemessene Flexibilität zur Wahrung der Alltagsinteressen des Apothekenbetriebs mitzubringen.

Art. 5 Geheimhaltung und Haftung

¹ Der Assistierende ist an die gesetzliche Geheimhaltungspflicht gebunden. Er verpflichtet sich, von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen, in die er Einsicht erhalten hat, sowohl während der Assistenzzeit als auch nach Beendigung derselben, keinen Gebrauch zu machen und sie auch Dritten nicht bekannt zu geben.

² Der Assistierende ist an das Berufsgeheimnis und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gebunden und verpflichtet, über die geschäftlichen Angelegenheiten, sowohl während der Assistenzzeit als auch nach Beendigung derselben, Verschwiegenheit zu wahren. Auch bei der Erarbeitung von Aufgaben für die ETH Zürich verpflichtet sich der Assistierende, das Berufs- und Betriebsgeheimnis zu wahren.

³ Der Assistierende haftet für jeden Schaden, den er dem Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig zufügt. Die Ersatzpflicht bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des OR (vgl. Art. 321e).

Art. 6 Dauer des Arbeitsvertrags

¹ Die Dauer und der Zeitpunkt der Assistenzzeit werden von der ETH Zürich festgelegt und im Studienreglement bzw. in der mitgeltenden Wegleitung kommuniziert.

² Der vorliegende Vertrag ist zeitlich befristet; die unter diesen Arbeitsvertrag fallende Assistenzzeit oder Teilassistenzzeit dauert insgesamt _____ Wochen.

³ Die Assistenzzeit in der Ausbildungsapotheke beginnt am _____ und endet nach Absolvieren der vereinbarten Wochen gemäss Abs. 2 dieses Artikels.

Art. 7 Probezeit und Kündigungsfrist

¹ Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann jede Partei das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auflösen (vgl. Art. 335b OR).

² Danach kann der Arbeitsvertrag nur noch aus wichtigen Gründen nach Art. 337 OR gekündigt werden.

³ Die Kontaktperson der betreffenden regionalen Aufsichtskommission (siehe Leitfaden 4) ist von einer Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Art. 8 Umfang der Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den ortsüblichen Öffnungszeiten. Die übliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden, verteilt auf fünf Tage. Die tägliche Arbeitszeit dauert in der Regel _____ Stunden.

² Die Arbeitstage sowie die tägliche Arbeitszeit werden im Voraus in Absprache mit der Ausbildungsapotheke bzw. dem Ausbilder festgelegt und unter Berücksichtigung des separaten Zeitplans der ETH Zürich.

Art. 9 Entschädigung

¹ Die Entschädigung des Assistierenden beträgt CHF _____ brutto pro Woche, und wird monatlich überwiesen.

² Dem Assistierenden werden von jeder Lohnzahlung folgende Abzüge gemacht:

- AHV/IV/EO, ALV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
- Nichtberufsunfallversicherung (obligatorisch ab 8 Std. pro Woche durchschnittlich).

Anteile: Assistierender _____, Arbeitgeber _____ .

Art. 10 Ferien und Absenzen

¹ Entsprechend der Dauer der Assistenzzeit (Art. 6) hat der Assistierende Anspruch auf _____ Wochen bezahlte Ferien während der Assistenzzeit. (N.B. Bei einer Assistenzzeit von 30 Wochen hat der Assistierende Anspruch auf 3 Wochen bezahlte Ferien; dies entspricht insgesamt 33 bezahlten Wochen).

² Für die Validierung der Assistenzzeit ist eine Abwesenheit von maximal sieben Wochen (35 Arbeitstage) zulässig (inkl. Ferien, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft/Mutterschaft, Militärdienst etc.). Über Abweichungen und Ausnahmen entscheidet die ETH Zürich.

³ Die Teilnahme an Kursen, welche von der ETH Zürich nicht gefordert werden, bedarf der Zustimmung des Ausbildners.

⁴ Der Assistierende hat Anspruch auf maximal 2 Tage pro Jahr für Funktionen, welche er innerhalb der asep (Schweizerischer Pharmaziestudierenden Verein) zu erfüllen hat, oder für andere berufspolitische Tätigkeiten.

Art. 11 Ausbildung in einer anderen Apotheke (Partnerapotheke) während der Assistenzzeit

¹ Die Assistierenden haben die Möglichkeit, im Einverständnis des Ausbildners, ihre Ausbildung vorübergehend in einer anderen Apotheke (Partnerapotheke) zu absolvieren. Dies geschieht im Auftrag der Ausbildungsapotheke gemäss vorliegendem Vertrag. Die Verantwortung für die Qualität der Ausbildung in der Partnerapotheke bleibt beim Ausbildner der Ausbildungsapotheke.

² Die Ausbildungsapotheke, die den Auftrag stellt, bzw. der Ausbildner muss mit der Partnerapotheke Dauer und Zweck der Ausbildung festlegen sowie die Punkte betreffend Lohn und Versicherung schriftlich vereinbaren.

Art. 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

¹ Als Erfüllungsort gilt das Geschäftsdomizil der Ausbildungsapotheke.

² Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Assistierende gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig (Art. 34 ZPO).

Art. 13 Ergänzendes Recht

Soweit im vorliegenden Vertrag nicht etwas Besonderes vereinbart ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts (OR) und des Arbeitsgesetzes (ArG) sowie die gültigen Studienreglemente der ETH Zürich.

Art. 14 Vertragsabänderungen und Teilungültigkeit

¹ Jede Abänderung des vorliegenden Arbeitsvertrags bedarf der schriftlichen Form.

² Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Unwirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.

Art. 15 Vertragsabschluss

¹ Dieser Arbeitsvertrag wird dreifach ausgefertigt und tritt mit Unterschrift durch alle Parteien in Kraft. Die Vertragsparteien bestätigen, je ein unterschriebenes Exemplar des vorliegenden Arbeitsvertrags erhalten zu haben.

² Der Ausbilder sendet eine Kopie des Vertrags (inkl. Anhang) und des Ausbilder-Ausweises **bis Ende der ersten Woche nach Antritt der jeweiligen Stelle in elektronischer Form** an die Kontaktperson der regionalen Aufsichtskommission, welche für die **universitäre Hochschule** gilt (→ Aufsichtskommission „Zürich und Ostschweiz“; Kontaktperson siehe Leitfaden 4). Falls die Ausbildungsapotheke in einem Kanton liegt, welcher nicht der regionalen Kommission Zürich und Ostschweiz zugeteilt ist, muss der Ausbilder **zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrags an die Kontaktperson der betreffenden Region der Ausbildungsapotheke** senden.

Ausbildner:	Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____
Assistierender:	Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____
Arbeitgeber bzw. verantwortlicher Apotheker der Ausbildungsapotheke:	Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel der Ausbildungsapotheke:

Anhang: Anforderungskatalog Ausbildungsapotheke und Ausbilder

<p>Der vorliegende Arbeitsvertrag inkl. Anhang ist vor Beginn der Assistenzzeit auszufüllen. Eine Kopie dieses Vertrags (inkl. Anhang) und des Ausbilder-Ausweises sind an die Kontaktperson der regionalen Aufsichtskommission „Zürich und Ostschweiz“ in elektronischer Form zu senden. Wenn die Ausbildungsapotheke in einem Kanton liegt, welcher nicht der regionalen Kommission „Zürich und Ostschweiz“ zugeteilt ist, muss zusätzlich <u>eine Kopie des Arbeitsvertrags an die Kontaktperson der betreffenden Region der Ausbildungsapotheke</u> gesendet werden. Kontaktpersonen der regionalen Aufsichtskommissionen: siehe Leitfaden 4.</p>
--